

Satzung des Vereins Christian Jutz Volkssternwarte Berg e.V.

Eingetragen in das Vereinsregister am 1.4.1993 - ergänzt und erweitert 3.2002

§ I Name, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Christian Jutz Volkssternwarte Berg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berg / Starnberger See
3. Der Gerichtsstand ist Starnberg
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ II Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Verbreitung der volksbildenden Astronomie.
2. Er will dies erreichen durch Vorträge, himmelskundlichen Unterricht, Fernrohrbeobachtungen unter Anleitung, Kurse für Himmelskunde und Anleitung zum Selbstbau von Beobachtungsinstrumenten.
3. Ebenso ermöglicht der Verein amateurastronomisch interessierten Mitgliedern ernsthafte Tätigkeit unter Benutzung der vorhandenen Einrichtungen der Volkssternwarte. Die Öffentlichkeitsarbeit hat Vorrang vor individuellen Tätigkeiten.

§ III Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die zufließenden Mittel müssen ausschließlich zur Förderung der Aufgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine aktive Tätigkeit von Mitgliedern im Sinne der Aufgaben des Vereins ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich. Geleistete Mitgliedsbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden werden beim Ausscheiden eines Mitglieds oder der Auflösung des Vereins in keinem Fall zurückerstattet.

§ IV Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder und juristische Personen
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
- a) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte werden. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten notwendig.
 - b) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern aufgrund außergewöhnlicher Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - c) Fördernde Mitglieder erbringen freiwillig finanzielle, materielle oder ideelle Leistungen für den Verein und werden als solche formlos vom Vorstand anerkannt.

2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Aufhebung, durch Austritt und durch Ausschluss.

- a) Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung zum nächsten Halbjahresende des Kalenderjahres erfolgen. Noch fällige Beitragsleistungen sind zu begleichen.
- b) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet und Einrichtungen absichtlich oder grob fahrlässig beschädigt. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Fühlt sich ein Mitglied zu unrecht ausgeschlossen, muss es innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt.

§ V Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ VI Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzendem und Leiter der Volkssternwarte
- Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- Einem Schrift- und Geschäftsführer
- Zwei technischen Beisitzern

a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatz-Vorstandsmitglied wählen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

2. Die Aufgaben der Vorstandes sind:

- a) Erhaltung und Erweiterung des Inventars und der Einrichtungen der Volkssternwarte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, Leitung der Öffentlichkeitsarbeit durch Führung und Betreuung von Besuchergruppen, Kontaktpflege zu anderen Volkssternwarten und verwandten Organisationen, Verbindung zur Fachastronomie, Geschäftsführung, Veröffentlichungen und Arbeitsberichte an Mitglieder und Interessenten.
- b) Repräsentation des Vereins und seine Vertretung gemäß §26 BGB: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und Leiter der Volkssternwarte vertreten.
- c) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

§ VII Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach brieflicher Einladung jährlich einmal statt. Zu ihr lädt der Vorstand mit einmonatiger Vorankündigung vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% aller Mitglieder beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Revisoren und Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als 10% aller Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
4. Abstimmungen erfolgen, soweit von den anwesenden Mitgliedern nicht anders beschlossen, mit einfacher Mehrheit. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den nach Stimmen führenden Kandidaten erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ VIII Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird jeweils vom Vorstand den aktuellen Bedürfnissen des Vereins und der Sternwarte angepasst. Sie soll alle internen Regelungen enthalten, die zum Vereinsleben und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Sternwarte als nötig erachtet werden.

§ IX Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von 30% aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer Dreiviertel Mehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fallen Vereinsvermögen und die vom Verein erworbenen oder geschaffenen Einrichtungen an die Gemeinde Berg mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zum Vereinsvermögen gehören neben Sachwerten auch eingezahlte und angesparte Mitgliedsbeiträge und Spenden.